

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

Berlin, 10. Mai 2023

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)

hier:

**A. Veröffentlichung des Beschlusses
der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Diakonie Deutschland (ARK.DD)**

vom 27. April 2023

**gemäß § 12 der Ordnung vom 7. Juni 2001
in der Fassung vom 21. Dezember 2021**

B. Erläuterungen

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e. V.**

Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1597
F +49 30 65211-3597

geschaeftsstelle.ark@diakonie.de

www.diakonie.de

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

A. Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland beschließt:

I. Anpassung des § 9 Abs. 1 Unterabs. 2 der AVR.DD

1. In § 9 Abs. 1 Unterabs. 2 S. 6 AVR.DD werden die Worte „in Höhe von 5,70 €“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 9 Abs. 1 Unterabs. 2 wird der folgende neue Satz 7 angefügt:

„Der Zuschlag bemisst sich mit 15 v. H. des Stundenentgeltes der EG 13 nach der Anlage 9 in der jeweils geltenden Fassung (vgl. § 20a Abs. 3 Satz 2).“
3. Die Anmerkung zu § 9 Abs. 1 Unterabs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält vom Entgelt des § 15 den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Zum Ausgleich des erhöhten Maßes der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter pauschal einen Zuschlag für jede über 39 Stunden hinausgehende Stunde.“

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Veröffentlichung in Kraft (§ 12 S. 2 ARK.DD-Ordnung i. d. F. v. 21.12.2021).

gez. Jörg Kamps

Vorsitzender der ARK.DD

B. Erläuterungen

Der Text des § 9 Abs. 1 Unterabs. 2 sowie der dazugehörigen Anmerkung wurde mit Beschluss vom 16. Juli 2019 und mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in die AVR.DD eingefügt (vgl. Rundschreiben vom 18. Juli 2019, <https://ogy.de/tdfk>, Seite 12). Zum Zeitpunkt des Beschlusses bezog sich die Regelung auf einen Wert, der ab Juli 2020 galt und aus damaliger Sicht in der Zukunft lag.

Aus heutiger Sicht im Jahr 2023 war aus der bisherigen Formulierung nicht mehr ohne weiteres erkennbar, welcher Wert anzuwenden ist. Durch die Änderung wird ähnlich wie bei den Zeitzuschlägen kein Betrag in Euro mehr genannt, sondern auf den Vomhundertsatz des Stundenentgelts verwiesen.

In der Anmerkung war zudem der Bezug auf die Basisstufe irreführend, da in Anlage 9 zu den AVR.DD ein fiktiver Wert der Basisstufe abgebildet ist. Durch die Änderung wird die Nennung der Basisstufe vermieden und stattdessen in einem erläuternden Klammerzusatz auf die entsprechende Regelung in § 20a Abs. 3 AVR.DD verwiesen.

Hinzu kommt, dass die Anmerkung durch ein redaktionelles Versehen aus dem veröffentlichten Text der AVR.DD entfernt wurde. Eine Streichung der Anmerkung bedürfte eines Beschlusses der ARK.DD.

gez. Max Plümecke

Geschäftsführer der ARK.DD